

Von schuldgedung, etwan auch nach toder  
hand wie zu bezalen und zu entgehen ist.

Die frau versacht ires suns erbe zu nemen; des gulde sie kein schulde. . . . .	24	49
Der tode ist schulde sechs jar ungemant plieben. . .	39	92
Von morgengab, davon die frau nicht schulde darf gelten. . . . .	55	148
Ap das weib mitgelubde vor schult, die ir man pürgte auf das gut, auf dem sie hett steen ir morgengab. .	55	149
Ap der mann mit seines weibes erbe schult bezalen mag, das ime vor gericht [nicht] geliehn ist. . . . .	94	250
Einer ist verstorben, hat bei seinem leben schaf ver- kauft und hat das gelt geben bei gesondem leibe einem andern, dem er vor schuldig gewest ist. Nun meint sein weib und kind, sulch gelt nach seinem tode zu fordern. . . . .	102	266
Einer spricht, er beger nicht mit unrecht das betagte gelt zu geben, auch sei der kauf nit geschechen umb neuer were. . . . .	103	270
Von helfgelde zu geben nach gewonheit der gericht.	92	241
Guter sein nach ires mannes tode verkauft, und die schuldiger sein an das gelt geweist. . . . .	103	271
Welche wort einen schuldig machen; wie gelobde ge- schehen sollen mit finger und mit zungen. . . . .	130	335
Hat einer gelt inne. . . . .	138	357
Einer hat einem volmechtigen gelt bezalt. . . . .	141	369
Schaden von nichtbezalung auf rechte tagezeit. . . .	149	386
Einer bekant dem andern schulde auf rechnunge und schuldigt ine umb beredung gegen seinen herrn und umb schmeliche wort; was hierinne rechts zu belernen.	210	497
Von einer frauen, die irem wirt an iren gutern die helfft aufgelassen hett; ap sie des mannes schulde von irem gut gelden soll oder nicht. . . . .	222	{ 509 512
Otto ist komen vor gericht, da einer einen versatzt und ine schadlos in der versatzung zu machen gelobt, da der kinder muter der schulde nicht unschuldig werden kann. . . . .	229	519
Ap eins manns weib bei einem anderen manne gelt forderte oder holet on ires mans wissen. . . . .	230	521